

zeuge, Transportmittel oder die bei einem Unternehmen bzw. bei der Vorbereitung schon beschafften oder bereitgestellten, aber noch nicht zur Anwendung gekommene Gegenstände).

Gegenstände, die durch eine Straftat *hervorgebracht* wurden, können z.B. vom Täter hergestellte hetzerische Schriften, pornographische Erzeugnisse u. ä. sein. Als *erlangt* sind z. B. materielle Vorteile bei Bestechung und auch Diebesgut zu qualifizieren.

Sind die einzuziehenden Gegenstände veräußert worden, kann der dafür erzielte Erlös eingezogen werden. Dem rechtspolitischen Anliegen dieser Bestimmung gemäß ist ferner die *Ersatzeinziehung* ähnlich dem Devisen- und Zollstrafrecht auch dann zulässig, wenn direkt Geld aus der Straftat erlangt wurde und damit Gegenstände erworben wurden, wenn der Erlös vom Verkauf der einzuziehenden Gegenstände zum Erwerb anderer Gegenstände benutzt wurde und wenn die einzuziehenden Gegenstände gegen andere eingetauscht wurden.

Das gesellschaftliche Anliegen dieser Regelung besteht darin, dem Täter das aus der Straftat erlangte oder dafür beschaffte Äquivalent, und mithin alle daraus gezogenen Vorteile zu entziehen.

Gegenstände im Sinne des §56 StGB sind alle beweglichen und unbeweglichen Sachen und Rechte, also auch Komplexe von Sachen und Rechten, z.B. Forderungsrechte.

Paragraph 56 StGB ermöglicht die Einziehung, sieht sie aber nicht zwingend vor. Damit wird allen Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung getragen. Deshalb ist vom Gericht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anwendung dieser Zusatzstrafe sorgfältig zu prüfen und festzustellen, ob diese Strafe auf Grund der Schwere der Straftat unter Berücksichtigung der Persönlichkeit und der Motive des Täters im Interesse der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und der Bürger notwendig ist.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß die Einziehung von Gegenständen einen Doppelcharakter aufweist und nur bedingt als Zusatzstrafe i. S. einer Maßnahme persönlicher strafrechtlicher Verantwortlichkeit fungiert. Sie ist eine echte Zusatzstrafe insoweit, als sie Gegenstände von höherem materiellen Wert betrifft, die Eigentum des Straftäters selbst sind. Betrifft sie indes dem Straftäter gehörende Gegenstände von weniger bedeutendem bzw. ohne Wert (z.B. Nachschlüssel oder ähnliche Tatwerkzeuge, unechte Urkunden usw.) oder Gegenstände beliebigen Wertes, die Eigentum einer an der Straftat in strafrechtlichem Sinne unbeteiligten Person sind, so fungiert die Einziehung im wesentlichen als Maßnahme der Sicherstellung. Für die Anwendung der Einziehung von Gegenständen als Zusatzstrafe im eigentlichen Sinne gelten daher die allgemein gültigen Grundsätze und Kriterien einer tat- und täterbezogen individualisierten Strafzumessung. Für ihren Einsatz speziell als Maßnahme der Sicherstellung von im Eigentum anderer, an der Tat nicht beteiligter Personen befindlichen Gegenständen sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß die Einziehung durch unabdingbare wichtige Sicherheitsinteressen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und der Bürger geboten sein muß.

Den § 56 StGB modifizierende Sonderregelungen für die Einziehung von nicht